

RS OGH 1997/1/28 10ObS2452/96b, 10ObS447/97a, 10ObS449/97w, 10ObS370/98d, 10ObS277/00h, 10ObS102/01z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.01.1997

Norm

EinstV §1

EinstV §1 Abs2

öö EinstV §1 Abs1

Wr EinstV §1 Abs2

Tir PBV §1 Abs2

Rechtssatz

Zur Betreuung können Maßnahmen der Mobilitätshilfe nur gehören, wenn deren Unterbleiben den pflegebedürftigen Menschen der Verwahrlosung aussetzte. Diese Gefahr sah der Verordnungsgeber offenbar beim Unterbleiben von folgenden Verrichtungen als gegeben an: Aufstehen und Zubettgehen, Stehen und Treppensteigen, also bei allen gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Ortswechseln im häuslichen Bereich sowie bei allen im Ablauf des täglichen Lebens vorkommenden Lagewechseln, weiters bei der Hilfe beim Anlegen und Ablegen von Körperersatzstücken, die der Förderung der Mobilität dienen. Dieser Katalog ist daher auf den häuslichen Bereich ausgerichtet. Der diesbezügliche Bedarf ist im konkreten Einzelfall festzustellen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 2452/96b

Entscheidungstext OGH 28.01.1997 10 ObS 2452/96b

Veröff: SZ 70/13

- 10 ObS 447/97a

Entscheidungstext OGH 09.02.1998 10 ObS 447/97a

Vgl auch; nur: Aufstehen und Zubettgehen, Stehen und Treppensteigen, also bei allen gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Ortswechseln im häuslichen Bereich sowie bei allen im Ablauf des täglichen Lebens vorkommenden Lagewechseln, weiters bei der Hilfe beim Anlegen und Ablegen von Körperersatzstücken, die der Förderung der Mobilität dienen. (T1); Beisatz: Zum Begriff der Mobilitätshilfe im engeren Sinn. (T2); Beisatz: Die Beaufsichtigung eines geistig behinderten aber voll mobilen Menschen während der Freizeitbeschäftigung kann der Mobilitätshilfe schon begrifflich nicht unterstellt werden. (T3)

- 10 ObS 449/97w

Entscheidungstext OGH 14.04.1998 10 ObS 449/97w

Vgl auch; nur T1; Beis wie T2; Beis wie T3; Beisatz: Hier: § 1 Abs 2 Tir PBV. (T4) Veröff: SZ 71/16

- 10 ObS 370/98d

Entscheidungstext OGH 01.06.1999 10 ObS 370/98d

Auch; Beis wie T2; Beis wie T4

- 10 ObS 277/00h

Entscheidungstext OGH 24.10.2000 10 ObS 277/00h

Vgl auch; nur T1

- 10 ObS 102/01z

Entscheidungstext OGH 26.03.2002 10 ObS 102/01z

Auch; Beis wie T2

- 10 ObS 374/01z

Entscheidungstext OGH 30.04.2002 10 ObS 374/01z

nur T1; Beis wie T2

- 10 ObS 21/03s

Entscheidungstext OGH 04.03.2003 10 ObS 21/03s

Auch; Beisatz: Hier: § 1 Abs 1 oö EinstV. (T5)

- 10 ObS 142/04m

Entscheidungstext OGH 23.11.2004 10 ObS 142/04m

Beisatz: Das im Zusammenhang mit dem Anlegen von orthopädischen Schuhen zwingend durchzuführende Dehnen und Bewegen der Füße und Knöchel gehört zur Mobilitätshilfe im engeren Sinn. (T6)

- 10 ObS 182/04v

Entscheidungstext OGH 23.11.2004 10 ObS 182/04v

Auch; Beis wie T2; Beis wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107538

Dokumentnummer

JJR_19970128_OGH0002_010OBS02452_96B0000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at